

# Elterngeld und Elternzeit

## Elterngeld und Elternzeit

Elterngeld	Staatliche Geldleistung
Voraussetzungen	<p>§ 1 BEEG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland</li> <li>- Betreuung eines eigenen Kindes oder adoptierten Kindes oder Kindes des Ehegatten oder Lebenspartners</li> <li>- Keine Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (bis zu 30 Wochenstunden sind zulässig)</li> </ul>
Höhe	<p>§ 2 BEEG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestens 67 % des monatlichen Einkommens (Durchschnitt der letzten 12 Monate), maximal jedoch 1.800 EUR monatlich (Berechnung: Monats-Brutto abzüglich pauschalierter Abzüge). Bei Nettoeinkommen über 1.200 EUR ab 1.1.2011 Kürzung auf 65 %.</li> <li>- Prozentuale Steigerung bei monatlichem Einkommen unter 1.000 EUR.</li> <li>- Mindestbetrag: 300 EUR monatlich</li> <li>- "Geschwisterbonus" bei mehreren Kindern (10 %, mindestens 75 EUR)</li> <li>- Kein Elterngeld ab 250.000 EUR Jahreseinkommen (Alleinstehende) bzw. 500.000 EUR (bei zwei Bezugsberechtigten) ab 2011.</li> <li>- Elterngeld Plus: Für ab 1.7.2015 geborene Kinder, höchstens in Höhe der Hälfte des zustehenden Basiselterngeldbetrages bei verdoppelter Bezugsdauer.</li> </ul>
Dauer	<p>§ 4 BEEG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anspruch besteht grundsätzlich nur in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes</li> <li>- Mindestens zwei und höchstens 12 Monate Bezugsdauer</li> <li>- Sind zwei betreuende Elternteile vorhanden: Für ein Elternteil maximal 12 Monate + zwei sog. "Partnermonate" für den anderen Elternteil</li> <li>- Für ab 1.7.2015 geborene Kinder: Elterngeld Plus und Partnerschaftsmonate: Anspruch für höchstens 24 Monate plus 4 Partnerschaftsmonate (insgesamt max. 28 Monate).</li> </ul>
Antragsfristen	<p>§ 7 BEEG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Antrag ist ab Geburt des Kindes, aber nur rückwirkend für drei Monate zulässig</li> <li>- Antrag ist daher spätestens im vierten Lebensmonat des Kindes zu stellen</li> </ul>
Pflichten des Arbeitgebers	<p>§§ 2 Abs. 7, 9 BEEG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erteilung eines Einkommensnachweises</li> <li>- Erteilung eines Arbeitszeitrachweises</li> </ul>
Auswirkungen auf das	Grundsätzlich keine, wenn keine Elternzeit beantragt wird

Arbeitsverhältnis	
<b>Elternzeit</b>	<b>Freistellung von der Arbeitspflicht durch den Arbeitgeber</b>
Voraussetzungen	<p>§ 15 BEEG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betreuung eines eigenen Kindes oder adoptierten Kindes oder Kindes des Ehegatten oder Lebenspartners im eigenen Haushalt</li> <li>- Betreuung eines Enkelkindes im eigenen Haushalt, wenn parallel kein Elternteil Elternzeit nimmt und: <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Elternteil des Kindes minderjährig ist, oder</li> <li>• ein Elternteil des Kindes sich im letzten oder vorletzten Jahr der Ausbildung befindet, die Ausbildung vor der Volljährigkeit begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt bzw. für ab dem 1.7.2015 geborene Kinder, wenn ein Elternteil sich in Ausbildung befindet (sog. Großelternzeit)</li> </ul> </li> </ul>
Dauer	<p>§ 15 Abs. 2 BEEG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Höchstens 3 Jahre</li> <li>- Grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes</li> <li>- Übertragung von bis zu 12 Monaten auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres möglich, wenn der Arbeitgeber zustimmt</li> <li>- Für ab dem 1.7.2015 geborene Kinder: Bis zu 24 Monate können ohne Zustimmung des Arbeitgebers zwischen dem vollendeten 3. und dem vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes beansprucht werden; Verteilung auf bis zu 3 Zeitabschnitte zustimmungsfrei möglich</li> </ul>
Antragsfristen	<p>§ 16 BEEG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Spätestens 7 Wochen vor Beginn der Elternzeit</li> <li>- Schriftlicher Antrag beim Arbeitgeber notwendig</li> <li>- Für ab dem 1.7.2015 geborene Kinder: 13 Wochen, wenn Elternzeit ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in Anspruch genommen wird</li> </ul>
Rechte und Pflichten des Arbeitgebers	<p>§ 15 Abs. 5 - 7 BEEG</p> <p>Einer Teilzeittätigkeit (15 bis 30 Wochenstunden) muss zugestimmt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Arbeitsverhältnis länger als 6 Monate besteht</li> <li>• mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt werden</li> <li>• und keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen</li> </ul> <p>§ 15 Abs. 4 BEEG</p> <p>Einer Teilzeittätigkeit (bis zu 30 Wochenstunden) bei einem anderen Arbeitgeber muss zugestimmt werden, wenn keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen</p> <p>§ 17 BEEG</p> <p>Der Jahresurlaub kann für die Zeiten der Elternzeit anteilig gekürzt werden</p> <p>§ 21 BEEG</p> <p>Für die Dauer der Elternzeit kann ein anderer Arbeitnehmer als Vertretung befristet eingestellt werden</p>
Auswirkungen auf das	Die gegenseitigen Hauptleistungspflichten werden suspendiert (keine

Arbeitsverhältnis	<p>Arbeitspflicht, keine Vergütungspflicht), das Arbeitsverhältnis besteht aber fort und wird nach Ablauf der Elternzeit fortgesetzt. Teilzeittätigkeit ist bis zu 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt zulässig.</p> <p>§ 18 BEEG: Sonderkündigungsschutz</p> <p>Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis nur nach vorheriger Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde kündigen.</p> <p>Beginn des Kündigungsschutzes 8 Wochen vor Beginn der Elternzeit.</p> <p>Für ab 1.7.2015 geborene Kinder</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• bei Elternzeit bis zum 3. Lebensjahr: Beginn des Kündigungsschutzes 8 Wochen vor Beginn der Elternzeit</li><li>• bei Elternzeit zwischen dem vollendeten 3. und den vollendeten 8. Lebensjahr: Beginn des Kündigungsschutzes 14 Wochen vor Beginn der Elternzeit</li></ul> <p>§ 19 BEEG: Sonderkündigungsrecht des Arbeitnehmers</p> <p>Der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Elternzeit kündigen.</p>
-------------------	---